

Satzung des Do Better e.V.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen „Do Better“ und soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung lautet der Name des Vereins: „Do Better e.V.“.
- (2) Der Sitz des Vereins ist in Mannheim-Neckarau.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

- (1) Zweck des Vereins ist die Unterstützung und Förderung hilfsbedürftiger Personen, insbesondere Kinder und Jugendlicher im Sinne von §§ 51 ff AO 1977. Erreicht wird dieser Zweck durch
 - a) Vermittlung von Patenschaften
 - b) Finanzielle Zuwendungen zur Unterstützung bei der Schul- und Berufsausbildung
 - c) Finanzielle Zuwendungen zum Aufbau von Krankenstationen und sonstigen Maßnahmen der medizinischen Versorgung
 - d) Finanzielle Zuwendungen für Maßnahmen zum Bau von Wohnhäusern und Schulen
 - e) Unterrichten von Kindern und Jugendlichen durch einzelne Mitglieder des Vereins
 - f) Andere, den Intensionen der vorstehenden Punkten gleichkommenden Tätigkeiten
- (2) Spender entscheiden über die Verwendung ihrer Spende durch Angabe des Namens der Spendenaktion.
- (3) Vor der Aufnahme eines Projektes stellt der Verein durch eine schriftliche Bestätigung sicher, dass die Unterstützung des Vereins willkommen ist und somit dem Ansehen der Bundesrepublik Deutschland im Ausland beiträgt.
- (4) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

§ 3 Selbstlosigkeit / Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein ist überparteilich und überkonfessionell. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden oder bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins keinen Anspruch auf Rückgabe bezahlter Beiträge oder auf das Vermögen des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden. Der Vorstand entscheidet über den Antrag. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung in allen Teilen an.
- (2) Die Mitglieder werden auf schriftlichen Antrag aufgenommen, der folgende Angaben enthält:
 - a. bei natürlichen Personen: Name, Beruf, Alter, Wohnsitz
 - b. bei juristischen Personen: Name und Anschrift unter Beifügung der Satzung und des Registerauszuges (Satzung und Registerauszug sind nicht erforderlich bei Körperschaften des öffentlichen Rechts und bei Behörden)
- (3) Es wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und Fördermitgliedern. Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder.
- (4) Fördermitglieder nehmen nicht direkt am Vereinsleben teil. Sie unterstützen den Verein in ideeller und/oder finanzieller Form. Dem Fördermitglied steht kein Stimmrecht zu. Die Teilnahme an den Hauptversammlungen ist den Fördermitgliedern gleichwohl offen.
- (5) Die Mitgliedschaft wird durch das Ableben des Mitglieds, durch die Auflösung des Vereins, durch den freiwilligen Austritt oder durch den Ausschluss aus dem Verein beendet.
- (6) Der Austritt kann nur zum Ende eines Kalenderjahres erfolgen und muss mindestens 3 Monate vor dem Jahresende schriftlich mitgeteilt werden.
- (7) Bei groben Verletzungen der Vereinspflichten, z. B. Nichtzahlung des Mitgliedsbeitrags trotz Mahnung oder Zuwiderhandlung gegen den Vereinszweck, kann der Vorstand den Ausschluss eines Mitglieds beschließen.

§ 5 Mittel und Mittelverwendung

- (1) Die Mittel, die dem Verein zur Erreichung seiner Zwecke zur Verfügung stehen, sind:
 - a. Jahresbeiträge,
 - b. Spenden,
 - c. sonstige Einnahmen.
- (2) Die Mitglieder des Vereins können zur Zahlung eines Jahresbeitrages verpflichtet werden. Entsprechende Regelungen sind in einer Beitragsordnung festzulegen und von der Mitgliederversammlung zu beschließen. *Der Mitgliedsbeitrag im Gründungsjahr beträgt 15,- € jährlich.*
- (3) Mitgliedsbeiträge sind für das laufende Geschäftsjahr jeweils bis zum 31. März zu entrichten.
- (4) Der Verein darf neben den zur Deckung seiner Verbindlichkeiten und laufenden Verpflichtungen erforderlichen Mitteln eine Rücklage ansammeln, die die nachhaltige Erfüllung seines steuerbegünstigten satzungsmäßigen Zweckes sicherstellt.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.
- (2) Die Mitglieder wirken an der Willensbildung im Verein mit und beteiligen sich an der Verwirklichung des Vereinszwecks.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Der Vorstand
- (2) Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand setzt sich zusammen aus den zwei Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Geschäftsführender Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die zwei gleichberechtigten Vorsitzenden.
- (3) Die beiden Vorsitzenden sind berechtigt, den Verein allein nach innen und außen, gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Die Vorsitzenden des Vereins sind stets einzelvertretungsberechtigt.
- (4) Die beiden Vorsitzenden werden in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.
- (5) Den Vorsitzenden obliegt die Leitung des Vereins. Sie sind für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch Gesetz oder Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

- (6) Der Vorstand beruft, soweit nichts anderes bestimmt ist, die zur Durchführung der Verwaltungsarbeit des Vereins erforderlichen Mitarbeiter und bestimmt ihre Aufgaben. Die Mitarbeiter führen die Geschäfte nach dessen allgemeinen und besonderen Weisungen und sind ihm verantwortlich.
- (7) Der Vorstand kann einen Geschäftsführer bestellen. Ihm kann eine angemessene Entschädigung gewährt werden. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung teil, sofern das jeweilige Gremium nicht anders beschließt.
- (8) Die Ausführung mehrerer Ämter zugleich, ist grundsätzlich unzulässig.
- (9) Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen des Wortlauts der Satzung vorzunehmen, wenn dies wegen Beanstandungen des Registergerichts notwendig ist oder wenn die Finanzbehörden die Anerkennung der Gemeinnützigkeit des Vereins davon abhängig machen. Die Änderung der Satzung wird der Mitgliederversammlung in seiner nächsten Sitzung zur Annahme vorgelegt.
- (10) Die Mitglieder des Vorstands können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Vorsitzenden, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands oder der Vorsitzenden selbst an die Mitgliederversammlung zu richten.
- (11) Ist ein Vorstandsmitglied für einen Zeitraum von bis zu 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Eine Bestätigung dieses Stellvertreters durch die Mitgliederversammlung ist nicht nötig.
- (12) Ist ein Vorstandsmitglied für einen längeren Zeitraum als 12 Monaten gehindert sein Amt auszuüben, so kann der Vorstand aus den Reihen der Mitglieder einen Stellvertreter bestimmen. Auf der nächsten Mitgliederversammlung wird dann die entsprechende Position neu gewählt. Bei Ausscheiden aller Vorstandsmitglieder ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Ersatzwahl einzuberufen.

§ 9 Der Schatzmeister

- (1) Der Schatzmeister überwacht die Haushaltsführung und verwaltet das Vermögen des Vereins. Er hat auf eine sparsame und wirtschaftliche Haushaltsführung hinzuwirken.
- (2) Mit dem Ablauf des Geschäftsjahres stellt der Schatzmeister unverzüglich die Abrechnung sowie die Vermögensübersicht und sonstige Unterlagen von wirtschaftlichem Belang der Mitgliederversammlung und dem Vorstand zur Verfügung.
- (3) Der Schatzmeister wird in geheimer Wahl von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt bis zur Durchführung der Neuwahl.

§ 10 Der Schriftführer

- (1) Der Vorstand ernennt einen Schriftführer sowie seinen Stellvertreter aus den Reihen der Mitglieder für die Dauer von einem Jahr. Die Schriftführer protokollieren die Sitzungen der Mitgliederversammlung.

§ 11 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
- (2) Zu Mitgliederversammlungen lädt der Vorstand unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich ein. Die Einladung wird unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung versandt und darf auch auf elektronischem Wege zugestellt werden.
- (3) Stimmberechtigt sind alle aktiven Mitglieder des Vereins. Jedes bei der Mitgliederversammlung anwesende Mitglied hat eine Stimme. Eine Übertragung des Stimmrechts ist nicht möglich.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde. Sie fasst mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder Beschlüsse. Mitglieder, die sich der Stimme enthalten, werden behandelt wie nicht erschienene.
- (5) Änderungen in der Satzung sowie eine Änderung des Vereinszwecks bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung des Vereins erfordert eine Dreiviertelmehrheit.
- (6) Anträge an die Mitgliederversammlung aus der Reihe der Mitglieder müssen mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen, um in die Tagesordnung aufgenommen zu werden. Die Mitgliederversammlung kann durch Beschluss einen Dringlichkeitsantrag auf die Tagesordnung setzen.
- (7) Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a. Wahl, Abberufung und Entlastung der Vorstandsmitglieder
 - b. Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands und Beschlussfassung über den Vereinshaushalt
 - c. Änderungen in der Satzung sowie die Auflösung des Vereins
 - d. Entgegennahme des Berichts des Schatzmeisters
- (8) Bei Wahlen ist gewählt, wer eine einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Haben zwei oder mehr Kandidaten gleich viele Stimmen erhalten, so findet eine Stichwahl statt, bei der wieder die einfache Mehrheit entscheidet. Bei Stimmengleichheit in der Stichwahl entscheidet das Los.
- (9) In Wahlgängen, in denen mehr als eine gleichrangige Position zu besetzen ist (Blockwahl), hat jedes stimmberechtigte Mitglied so viele Stimmen zu vergeben, wie Positionen zu besetzen sind. Dabei sind diejenigen gewählt, die die meisten Stimmen erhalten haben.
- (10) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihres Amtes entheben.

- (11) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand geleitet. Dieser kann gegebenenfalls ein anderes Mitglied des Vereins mit der Leitung beauftragen.
- (12) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden protokolliert und von den beiden Vorsitzenden unterzeichnet.

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Der Vorstand kann außerordentliche Mitgliederversammlungen einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn der Verein aufgelöst werden soll, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn es von einem Viertel der aktiven Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und des Grundes verlangt wird.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt wurde.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur dann erfolgen, wenn es von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
- (3) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vermögen des Vereins unmittelbar und ausschließlich an den „SAP Solidarity Fund e.V.“ zwecks Verwendung für die Förderung des Wohlfahrtswesens.

§ 14 Salvatorische Klausel

- (1) Sollten Bestimmungen dieser Kooperationsvereinbarung nichtig oder unwirksam sein oder werden, so wird die Geltung der übrigen Bestimmungen hierdurch nicht berührt. Die nichtige oder unwirksame Bestimmung ist so umzudeuten oder zu ergänzen, dass der mit der nichtigen oder unwirksamen Bestimmung beabsichtigte Zweck bestmöglich erreicht wird. Dies gilt auch, wenn bei der Durchführung dieser Kooperationsvereinbarung eine ergänzungsbedürftige Lücke offenbar wird.

§ 15 Schlussbestimmungen

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden.
Diese Satzung tritt am Tag der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Gründungstag ist der 19.02.2012.

Kerstin Fuhrmann

Kerstin Fuhrmann

Janett Fahlroth

Janett Fahlroth

Christian Neuhof

C. Neuhof

Jörg Ohrnberger

JÖ

Viviane Hermoso Martinez

~~Hermoso~~

Manuel Hermoso Martinez

M.

Daniela Windhuber

D. Windhuber

Anna-Maria Oklobzija

Oklobzija